

(2) Bei Nichterfüllung der Hauptkennziffer sollte folgende Staffelung Anwendung finden:

	in Prozenten der geplanten Zuführung zum Prämienfonds
geplanter Kostensatz = 100%	100 %
Überschreitung des geplanten Kostensatzes bei gleichzeitiger Verschlechterung des Betriebsergebnisses	
100,5%	95 %
101 %	90 %
101,5%	85 %
102 %	75 %
102,5%	65 %
103 %	55 %
103,5 %	45 %
104 % und darüber	37,5 %

Die Zwischenwerte sind proportional zu ermitteln.

(3) Bei Nichterfüllung der zusätzlichen Kennziffern müssen mindestens 60 % des nach vorstehender Staffell errechneten Anteils dem Prämienfonds zugeführt werden. Die restlichen Zuführungen zum Prämienfonds — maximal 40 % —, die auf die Erfüllung der zusätzlichen Kennziffern entfallen, können durch das jeweils übergeordnete Organ entsprechend der Bedeutung und dem Grad der Erfüllung dieser Kennziffern gestaffelt werden.

(4) Die Mindestzuführung zum Prämienfonds beträgt 1,5 % des geplanten Lohnfonds.

(5) Bei Verbesserung der Hauptkennziffer kann durch das den Betrieben übergeordnete Organ festgelegt werden, daß dem Prämienfonds bis zu 28 % des überplanmäßigen Ergebnisses zugeführt werden. Bei Nichterfüllung der festgelegten zusätzlichen Kennziffern gilt der nach der Staffelung in den Absätzen 2 und 3 sich ergebende Prozentsatz für den planmäßigen Prämienfonds auch für die überplanmäßigen Zuführungen.

(6) Mit den Zuführungen aus der Übererfüllung gemäß Abs. 5 darf der Prämienfonds 6,5 % des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen.

#### § 5

#### Übergangsregelung für die Bildung des Prämienfonds

(1) Das den Betrieben übergeordnete Organ kann — entsprechend der Aufgabenstellung und Bedeutung der Betriebe im Versorgungsbereich — festlegen, daß diejenigen Betriebe, die im Jahre 1965 ihren Prämienfonds gemäß § 2 Abs. 2 mit einem niedrigeren Satz als 4 % planen, maximal 4 % zuführen können, wenn der Differenzbetrag zwischen dem Prämienfonds auf der Grundlage des vom jeweiligen übergeordneten Organ festgelegten Prozentsatzes — maximal 4 % — vom Lohnfonds und dem Prämienfonds auf der Grundlage ihres bisherigen Prozentsatzes aus dem überplanmäßigen Ergebnis des Betriebes gedeckt wird.

(2) Reicht das überplanmäßige Ergebnis des Betriebes zur Auffüllung des Prämienfonds bis zu dem vom jeweiligen örtlichen Organ festgelegten Prozentsatz nicht aus, kann der Betrieb seinen Prämienfonds nur in der Höhe des erwirtschafteten zusätzlichen Ergebnisses bilden.

(3) Mit der Übergabe der Orientierungsziffern ab dem Planjahr 1966 kann durch das jeweilige übergeordnete Organ festgelegt werden, daß die Betriebe gemäß den Absätzen 1 und 2 ihren Prämienfonds planmäßig mit 4% bilden können und daß er in dieser Höhe Kostenbestandteil des Betriebes ist, wenn die dafür notwendigen Aufwendungen aus eigenen Mitteln des Betriebes bzw. des örtlichen Rates abgedeckt werden können.

#### § 6

#### Ausarbeitung optimaler Pläne

Zur Ausarbeitung optimaler Pläne, erstmalig für das Jahr 1966 anwendbar, wird folgendes festgelegt:

- Bei Verbesserung der dem Betrieb vorgegebenen Orientierungsziffern, Kostensatz und Betriebsergebnis, kann durch das jeweilige übergeordnete Organ bestimmt werden, daß bis zu 70% des der Orientierungsziffer überbotenen Betrages zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds bilden und als Gewinnverwendung zu planen sind. Dabei ist Voraussetzung, daß gleichzeitig die für den Betrieb verbindlichen Kennziffern, die insbesondere die Festlegungen der weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Reparaturen und Dienstleistungen beinhalten, eingehalten werden.
- Wenn der optimale Plan nicht voll erreicht wird, jedoch die für den Betrieb verbindlichen Kennziffern erfüllt werden, kann der Betrieb bis zu 28 % des der Orientierungsziffer überbotenen Betrages dem Prämienfonds zuführen. Der für den Betrieb in Relation zum Zuführungssatz gemäß Ziff. 1 anzuwendende Prozentsatz wird vom jeweiligen übergeordneten Organ festgelegt.
- Mit den Zuführungen aus der Erfüllung des optimalen Planes gemäß Ziff. 1 darf der Prämienfonds 8 % des geplanten Lohnfonds nicht übersteigen.

#### § 7

#### Verantwortung der örtlichen Organe für die Bildung des Prämienfonds

(1) Die zusätzlichen Kennziffern der Betriebe sind vom jeweiligen übergeordneten Organ nach Ablauf des Jahres neu festzulegen bzw. wieder zu bestätigen.

(2) Die für die Übererfüllung der Betriebspläne sowie für die Ausarbeitung und Erfüllung optimaler Pläne anzuwendenden Prozentsätze sind vom jeweiligen übergeordneten Organ nach Ablauf des Jahres neu festzulegen bzw. wieder zu bestätigen.

(3) Die durch das jeweils übergeordnete Organ festgelegte Staffelung bei Nichterfüllung der Hauptkennziffer und der evtl. Anwendung bei zusätzlichen Kennziffern gelten ebenfalls nur für 1 Jahr und sind nach Ablauf des Jahres neu festzulegen bzw. wieder zu bestätigen.